

Nachweisführung nach § 6 EWärmeG für Neubauten / Entfallen der Nutzungspflicht

Diese Vorlage kann als Nachweis nach § 6 EWärmeG der unteren Baurechtsbehörde vorgelegt werden.
Gültig für Bauantrag / Kenntnisaufgabe bis einschließlich 31.12.2008

A. Allgemeine Angaben zum Bauherren		
Vorname	Name	
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Ort
Anschrift des Wohngebäudes, auf das sich der Erfüllungsnachweis bezieht, falls abweichend von obiger Adresse		
Straße und Hausnummer		Postleitzahl Ort
Datum der Inbetriebnahme der Heizanlage		

B. Entfallen der Nutzungspflicht (§ 4 Absatz 8)	
1. Die Pflicht entfällt, da aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht.	<input type="checkbox"/>
<i>Bitte Anlage "Bestätigung des Sachkundigen über ein Entfallen der Nutzungspflicht" ausfüllen lassen (siehe Rückseite).</i>	
2. Die Pflicht entfällt, da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften einer solarthermischen Nutzung entgegenstehen.	<input type="checkbox"/>
Welche?	
<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	

Ort, Datum	Unterschrift des Bauherren
------------	----------------------------

Anlage: Bestätigung des Sachkundigen über ein Entfallen der Nutzungspflicht gemäß § 4 Absatz 8 EWärmeG bei Neubauten

Anschrift des Wohngebäudes, auf das sich der Nachweis bezieht

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

A. Die Pflicht entfällt, da aus technischen oder baulichen Gründen keine handelsübliche solarthermische Anlagentechnik zur Verfügung steht. (§ 4 Absatz 8 Nr. 3)

Unzureichende geeignete Dachfläche zur Installation von 0,04 m² pro m² Wohnfläche

Verschattung durch Gebäude

Technische Unmöglichkeit (bitte begründen)

Bauliche Unmöglichkeit (bitte begründen)

Begründung:

Information

Die Ost-West-Ausrichtung eines Daches steht der Nutzung einer solarthermischen Anlage grundsätzlich nicht entgegen.

Beispiele für technische Unmöglichkeit:

1. Verschattung

Der Verschattungswinkel der Südrichtung durch Berge oder Gebäude (nicht benachbarte Bäume) ist größer als 18° gemessen an der günstigsten Stelle des Daches, d.h. das Haus liegt beim tiefsten Sonnenstand (21. Dezember) vollständig im Schatten.

Die Einstrahlung auf eine horizontale Fläche beträgt weniger als 750 kWh/(m²·a) gemessen an der höchsten Stelle des Gebäudes, eine optimal ausgerichtete, unverschattete Fläche erhält ca. 1.240 kWh/(m²·a).

2. Ausrichtung des Gebäudes

Nur Schrägdach: Es steht keine hinreichend große (0,04 m² Kollektorfläche / m² Wohnfläche) geeignete Dachfläche mit einer Ausrichtung von Ost über Süd nach West zur Verfügung.

Beispiel für bauliche Unmöglichkeit:

Fenster, Dachgauben, Balkone, Schornsteine oder ähnliches beschränken die Nutzung des Daches in einer Weise, die die Installation einer zusammenhängenden rechtwinkligen Kollektorfläche von wenigstens 4 m² mit einer Kantenlänge von wenigstens 1,20 m mit einer maximalen Abweichung von 90° gegenüber der Südausrichtung unmöglich macht.

Ich bin Sachkundiger im Sinne des § 7 EWärmeG als

nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigter.

Person, die für ein zulassungspflichtiges Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe oder für das Schornsteinfegerwesen die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt.

Handwerksmeister der zulassungsfreien Handwerke dieser Bereiche.

Person, die aufgrund ihrer Ausbildung berechtigt ist, ein solches Handwerk ohne Meistertitel selbstständig auszuüben.

Als Sachkundiger bestätige ich, dass alle Angaben sachlich richtig sind.

Name, Vorname / Firma des Sachkundigen

Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Sachkundigen